

**Einwohnergemeinde Brislach**

**Bau- und Strassenlinienplan**

**Grienweg**

**Stand: Information und Mitwirkung**

**Projekt: 106.05.0814-1/A**  
**12. März 2021**

## Impressum

Büro **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**  
Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Tel. +41 (61) 935 10 20  
info@sutter-ag.ch

Autoren Volker Meier  
Pfad S:\106\05\0814\PB\_BSP\_Grienweg.docx  
Erstellt VME Geprüft PTH Freigabe VME

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	4
1.4 Zielsetzung	4
<b>2. Organisation der Planung</b>	<b>5</b>
2.1 Beteiligte	5
2.2 Planungsablauf	5
<b>3. Inhalt der Planungsvorlage</b>	<b>5</b>
3.1 Bau- und Strassenlinienplan	5
3.2 Erläuterungen	6
<b>4. Vorprüfung</b>	<b>7</b>
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>7</b>
5.1 Ablauf	7
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	7
5.3 Publikation	7
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>8</b>
6.1 Beschlussfassung	8
6.2 Planauflage	8
6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	8

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Der Grienweg in Brislach ist bislang nicht ausgebaut, obwohl er als Erschliessungsweg für bereits bebaute Parzellen genutzt wird. Im Strassennetzplan ist er als Erschliessungsweg (mit beschränktem Fahrverkehr) festgelegt. Die Gemeinde möchte den Grienweg nun im Zuge eines Bauprojekts auf eine Breite von durchgehend 4.0 m ausbauen. Die Parzellierung ist bereits abgeschlossen. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan sollen auch verbindliche Baulinien festgelegt werden.

## 1.2 Grundlagen

Für den Grienweg gibt es bislang weder Bau- noch Strassenlinien.

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Gültiger Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Gültiges Zonenreglement Siedlung (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Strassennetzplan (RRB Nr. 1367 vom 12.10.2010)
- Gültiges Strassenreglement (RRB Nr. 2385 vom 12.9.1995)
- BSP Vormatt - Hinter der Mühle (RRB Nr. 1328 vom 22.6.2004)

## 1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

- Bau- und Strassenlinienplan Grienweg ; Masstab 1:500

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Bau- und Strassenlinienplan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Beschluss von Bau- und Strassenlinien als Grundlage für den Ausbau des Weges
- Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erschliessung
- Vereinheitlichen der Baulinienabstände

## 2. Organisation der Planung

### 2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

- Gemeinde: Gemeinderat, Reto Borer / Joachim Fürst
- Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Volker Meier
- Zuständige Kreisplanerin (ARP): Verena Hanselmann

### 2.2 Planungsablauf

31.07.2018	Auftragserteilung
Sep- Nov. 2019	Entwurfsarbeiten
09.12.2019	Vorprüfungsbeschluss Gemeinderat
20.12.2019	Einleitung Vorprüfung beim ARP
24.03.2020	Vorprüfungsbericht ARP
	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Bereinigung für Beschlussfassung
	Beschlussfassung Gemeinderat / EGV
	Planauflage
	Einsprachenbehandlung

## 3. Inhalt der Planungsvorlage

### 3.1 Bau- und Strassenlinienplan

Die Strassenlinien des Grienwegs werden auf die bestehenden Parzellengrenzen der Parzelle Nr. 2617 gelegt. Damit erhält der Grienweg eine durchgängige Mindest-Breite von 4.0 m. Im Bereich der Einmündung in den Laufenweg besteht die Absicht, die Fahrbahn nicht bis auf die Parzellengrenze auszubauen. Die verbleibenden Flächen der Parzelle Nr. 2617 werden als Gestaltungsflächen definiert.

Die Baulinien werden beidseitig der Strasse mit einem Abstand von 3.6 m zur Strassenlinie festgelegt.

## 3.2 Erläuterungen

- Die Breite von 4.0 m gewährleistet den Begegnungsverkehr eines PW mit entgegenkommendem Fuss-/ Veloverkehr. Da über den Grienweg nur wenige Parzellen in der Wohnzone erschlossen werden, genügt dies den Anforderungen in vollem Umfang. Die Breite der Strasse gewährleistet zudem die Erreichbarkeit aller Grundstücke mit gebräuchlichen LW.
- Die 3.6 m Baulinienabstand entsprechen den in Brislach üblichen Baulinienabständen bei Planungen aus jüngerer Zeit. Der gleiche Abstand wurde u.a. für die Strassen Käppelimmattweg, Mühlemattweg und Hinter den Gärten festgelegt.
- Die Parzelle Nr. 2794 ist im gültigen Zonenplan Siedlung als Grünzone ausgeschieden und somit grundsätzlich nicht bebaubar. Da die Gemeinde eine zukünftige Zonenänderung nicht ausschliessen kann, wird auch in diesem Bereich eine Baulinie festgelegt.
- Im Bereich «Hinter der Mühle» werden die Baulinien ergänzt, ebenfalls mit einem Abstand von 3.6 m zur, in diesem Fall bereits rechtskräftigen, Strassenlinie.
- Auf der Westseite grenzt der Grienweg komplett an eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen mit der Zweckbestimmung Unterwerk BKW /IWB. Da die Zone Bauzonencharakter hat, ist auf dieser Seite die Festlegung einer Baulinie ebenfalls sinnvoll.
- Gemäss Vorprüfungsbericht müssen die Strassenlinien auf die Parzellengrenze gelegt werden. Bei der Einmündung in den Laufenweg soll die Fahrbahn trotzdem nur 4.0 m betragen, deshalb werden beidseitig Gestaltungsflächen festgelegt.

## 4. Vorprüfung

Der Vorprüfungsbericht des ARP vom 24. März 2020 wurde wie folgt berücksichtigt:

- 1. Vorgaben bei Flächen ohne definierte Nutzung: Dieser Hinweis ist nicht nachvollziehbar. Die Flächen ausserhalb der vorgesehenen Strassenlinie bleiben bei einem Verzicht auf eine Zonenplanmutation unabhängig vom Bau- und Strassenlinienplan als Verkehrsfläche innerhalb des Zonenplans Siedlung erhalten. Nichtsdestotrotz werden die Strassenlinien auf die Parzellengrenze angepasst und die «Flächen ohne Nutzung» dem Strassenraum, in diesem Fall als Gestaltungsfläche zugeordnet. Die Baulinien werden an die geänderten Strassenlinien angepasst.
- 2. Bau- und Strassenlinienplan: Anpassung gemäss Vorgabe
- 3. Planungs- und Begleitbericht: Die Erläuterungen im Planungsbericht werden angepasst, damit Plan und Planungsbericht aufeinander abgestimmt sind.

## 5. Information und Mitwirkung

### 5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde im ... vom ... publiziert. Die Dokumente lagen vom ... bis ... in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.brislach.ch](http://www.brislach.ch) abzurufen.

### 5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens sind ... Hinweise oder Anträge aus der Bevölkerung eingegangen.

### 5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

## 6. Beschluss- und Auflageverfahren

### 6.1 Beschlussfassung

Weil sich die vorliegende Bau- und Strassenlinienplanung auf den rechtsgültigen Strassennetzplan abstützt, ist gemäss §35 Abs. 3 RBG die Beschlussfassung durch den Gemeinderat möglich.

Beschluss durch den Gemeinderat am ...

### 6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindeanzeiger Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

### 6.3 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Bau- und Strassenlinienplan Grienweg zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: